

über I

01 Herrn Czerwonka

DS-Nr. 00170/2014

Liveübertragung der Bürgerfragestunde – Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Übertragung der Bürgerfragestunde zu ermöglichen.
2. Die Hauptsatzung (§ 4 Abs. 1) und die Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 5 Pkt. 4) für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin wird entsprechend geändert. Hier wird jeweils „**ausgeschlossen**“ gestrichen und durch folgenden oder einen sinnentsprechenden Satz „**möglich, wenn durch die fragestellende Person ausdrücklich eine Übertragung gewünscht wird. Der Wunsch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.**“ ersetzt.
3. Auf der Startseite der Schwerin.de-Webseite wird unter der Überschrift „Aktuelles“ auf die Änderung hingewiesen. Denkbar wäre folgender Wortlaut:
„Die Liveübertragung einer Bürgerfrage ist jetzt möglich, wenn bei Einreichung der Frage dieser Wunsch deutlich gemacht wird. Eine automatische Übertragung findet nach wie vor nicht statt.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Innerhalb der Sitzung ist zwischen den einzelnen Abschnitten zu unterteilen. Laut § 29 Abs. 5 KV M-V sowie der Geschäftsordnung § 7 Abs. 5 ist eine Übertragung der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung im Internet als Live-Stream zulässig. Die obligatorische Bürgerfragestunde ist dabei gesondert zu behandeln. Sie ist gemäß § 29 Abs. 5 Satz 5 KV M-V sowie der Geschäftsordnung § 7 Abs. 5 Punkt 4 von der Übertragung via Live Stream ausgeschlossen. Daher wird zurzeit der Live Stream der Stadtvertretersitzung für die Bürgerfragestunde unterbrochen.

Für eine Übertragung der Bürgerfragestunde müsste zunächst eine vollumfängliche Einwilligung des vortragenden Bürgers voraussetzen. Bleibt die Einwilligung aus, ist eine Übertragung nicht zulässig. Laut Hinweis zur Zulässigkeit der Übertragung der öffentlichen Sitzungen kommunaler Vertretungen im Internet vom 06. Mai 2014 durch das Ministerium für Inneres und Sport wird darauf hingewiesen, dass die Bürgerin / der Bürger auch eine abgestufte Einwilligung erteilen kann. Beispielsweise kann sie/er eine Namensnennung untersagen oder nur auf Ton-, jedoch nicht auf Filmaufnahmen bestehen.

Dieser Vorgang kann sich für die/den Einzelne/n als ein den Sinn und Zweck der Bürgerfragestunde untergrabendes Hindernis darstellen. Diese ist zur Kontaktaufnahme zwischen Bürger und Stadtvertretung konstruiert und dient der Möglichkeit, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

Die in den Stadtvertretersitzungen behandelten Bürgerangelegenheiten sind als personenbezogene Daten ebenfalls nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LDSG einwilligungsbedürftig. Anderenfalls dürfen die Daten nur anonymisiert verwendet werden. Dabei ist zu bedenken, dass dadurch der Arbeitsablauf und die Funktionalität der Stadtvertretersitzung berührt sein können.

Eine solche Einwilligungserklärung könnte von den betreffenden Bürgern zusammen mit der Bestätigung über den Eingang der zu beantwortenden Frage eingeholt werden. Wird eine Einwilligungserklärung nicht ausdrücklich abgegeben, müsste eine Übertragung unterbleiben.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Durch die Übertragung der Bürgerfragestunde per Live Stream ins Internet entstehen keine weiteren Kosten, da die Stadtvertretersitzung bereits jetzt per Live Stream übertragen und für die Bürgerfragestunde unterbrochen wird. Nach Beendigung der Bürgerfragestunde wird der Live Stream für die weitere Sitzung wieder zugeschaltet.

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
 - keine Mehraufwendungen
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
 - keine Mehraufwendungen
- Kostendarstellung für die Folgejahre
 - keine Mehraufwendungen

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Es besteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand, indem im Vorfeld die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung von den Fragenden eingeholt werden müssen. Des Weiteren muss bei der Live-Stream-Übertragung der Bürgerfragestunde eine Mitarbeiter/in (Regisseur/in) darauf achten, welche Personen nicht gezeigt werden dürfen. Sie/Er muss diese ausblenden können. Da sich dies seitens der Verwaltung als ein lösbarer Verwaltungsmehraufwand darstellt, wird von der Verwaltung vorgeschlagen, unter den rechtlichen Voraussetzungen eine Realisierung anzugehen.



Hartmut Wollenteit